



Tagesordnungspunkt

Öffentlich



Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.....

**Beratung und Beschlussfassung im**

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Ortschaftsrat
- Stadtrat

**Betreff:** Beschlussfassung über die Eintragung eines Wegerechts zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 38/9 Gemarkung Oberwiesenthal zulasten des städtischen Grundstückes Flurstück 200/17 Gemarkung Unterwiesenthal

**Vorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 07.02.2023 die Eintragung eines Wegerechts zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 38/9 Gemarkung Oberwiesenthal zulasten des städtischen Grundstückes Flurstück 200/17 Gemarkung Unterwiesenthal. Ein Lageplan mit Darstellung des Wegeverlaufs ist als Anlage Bestandteil der Beschlussvorlage.

Die Entschädigung für die Eintragung des Wegerechts auf dem städtischen Grundstück auf einer Fläche von ca. 94,5 m<sup>2</sup> wird auf der Grundlage des Bodenrichtwertes von EUR 54,00/m<sup>2</sup> berechnet und beträgt insgesamt einmalig EUR 5.103,00.

Sämtliche Kosten für die Eintragung des Wegerechts trägt der Antragsteller. Mit der Eintragung des Wegerechts sind keine Ansprüche bezüglich des Ausbaustand des Weges verbunden.

Kurort Oberwiesenthal, 30.01.2023

gez. Benedict  
Bürgermeister

Beschlossen am .....im

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss	Ja-Stimmen	.....
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss	Nein-Stimmen	.....
<input type="checkbox"/> Tourismus- und Sportausschuss	Stimmenthaltungen	.....
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat		
<input type="checkbox"/> Stadtrat		

### Sachverhalt:

Herr Arne Lützendorf hat Antrag auf Eintragung eines Wegerechts zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 38/9 Gemarkung Oberwiesenthal und zulasten des städtischen Grundstückes Flurstück 200/17 Gemarkung Unterwiesenthal gestellt. Die Eintragung des Wegerechts wurde vorbehaltlich eines Stadtratsbeschlusses und mit der Berechnung einer Entschädigung in Höhe von EUR 5.103 in Aussicht gestellt. Grundlage für die Ermittlung des Entschädigungsbetrages ist der aktuelle Bodenrichtwert in Höhe von EUR 53,00/ m<sup>2</sup>. Für die Mindestbreite des Weges von 3,50 m und eine Länge von ca. 27 m, insgesamt 94,50 m<sup>2</sup> x EUR 54,00 (Bodenrichtwert) ist eine Gebühr von EUR 5.103,00 festzusetzen. Herr Lützendorf hat der Kostenermittlung zugestimmt und beantragt die notwendige Zustimmung durch den Stadtrat.

Für das Grundstück Flurstück 200/17, Annaberger Straße 30 wurde ein Verkehrswertgutachten für eine geplante Nutzungsänderung erstellt. Ein Wegerecht ist nicht berücksichtigt und ist wertmindernd einzuschätzen. Der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 200/17 hat das Wegerecht zu dulden und nicht zu gefährden. Mit dem Wegerecht können erhebliche Nutzungseinschränkungen verbunden sein. Aus diesem Grund wurde der aktuelle Bodenrichtwert für die Ermittlung der Entschädigung zugrunde gelegt.

Herr Lützendorf hat angegeben, dass er keine andere Möglichkeit sieht, auf eigenem Grundstück oder auf anderen benachbarten Grundstücken eine Zuwegung zur Gärtnerei anzulegen.

Ein Geh- und Fahrrecht soll als Grunddienstbarkeit eingetragen werden:

Das Recht wird auf unbeschränkte Dauer gewährt. Der Berechtigte hat die durch ihn verursachten Schäden unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. zu ersetzen. Er kann vom Eigentümer des Weges keinen anderen Ausbauzustand als den derzeit vorhandenen Zustand verlangen. Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstückes hat alles zu unterlassen, was den Bestand oder die Ausübung des vorbeschriebenen Rechtes gefährden könnte. Kosten der Instandhaltung und Unterhaltung des Weges übernehmen der Eigentümer des Weges nicht; ebenso nicht die Räum- und Streupflicht. Der Berechtigte hat selbst für die Instandhaltung und Unterhaltung nach seinem Ermessen Sorge zu tragen und für seinen Bedarf zu räumen und zu streuen. Die Haftpflicht des Grundstückseigentümers hinsichtlich der Benutzung des Weges durch den Berechtigten oder von ihm Beauftragten wird ausgeschlossen. Im Innenverhältnis stellt der Eigentümer des herrschenden Grundstückes den Eigentümer des dienenden Grundstückes von allen diesbezüglichen Verpflichtungen frei. Für die Inanspruchnahme des Grundstückes steht dem Eigentümer eine einmalige Entschädigung zu. Diese Verpflichtungen sind auch eventuellen Rechtsnachfolgern am jeweiligen Grundstück mit inhaltsgleicher Weiterübertragungspflicht aufzuerlegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen: EUR 5.103,00

Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach  
Kämmerin



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022, Datenquellen: [https://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_Open.pdf](https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf)

Seite 1 / 1